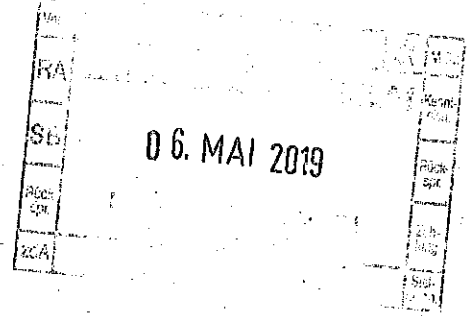


Beglaubigte Abschrift

15 S 64/19
20 C 28/18
Amtsgericht Bottrop



Landgericht Essen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

die

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.
89, 46236 Bottrop,

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Essen
am 06.05.2019

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Pohlmann, die Richterin am Landgericht Dr. Wallow und die Richterin am Landgericht Dr. Dechamps

beschlossen:

Die beim Landgericht Essen eingelegte Berufung des Klägers gegen das am
14.02.2019 verkündete Urteil des Amtsgerichts Bottrop (20 C 28/18)

wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, das Berufungsverfahren an das Landgericht Dortmund zu
verweisen, wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung werden dem Kläger auferlegt, mit Ausnahme der Gerichtskosten, die niedergeschlagen werden.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Beschluss ergeht gemäß § 522 Abs. 1 ZPO.

Zur Begründung wird auf die Verfügungen vom 23.04.2019 und 29.04.2019 Bezug genommen.

Eine Verweisung des Berufungsverfahrens an das zuständige Landgericht Dortmund ist nicht möglich (vgl. Zöller, ZPO, 32.Auflage, § 281 Rdn.5). Der Kläger muss ggf. beim Landgericht Dortmund separat Berufung einlegen, worauf er bereits hingewiesen worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Die Gerichtskosten sind gemäß § 16 KostO niederzuschlagen, weil das Amtsgericht eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

Pohlmann

Dr. Wallow

Dr. Dechamps

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Essen

